



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang
November 2015

Parlamentarischer Abend des Ingenieurrates M-V – „Der Ingenieur – Berater oder Lieferant“

Mit der Frage „Der Ingenieur - Berater oder Lieferant“ konfrontierte Rolf Schmidt, Sprecher des Ingenieurrates und Mitglied des Vorstands der Ingenieurkammer M-V am 13. Oktober schon in seiner Eröffnung die Parlamentarier.

Damit, so Schmidt, will der Ingenieurrat auf ein sich mehr und mehr verstärkendes Defizit in unserer Gesellschaft aufmerksam machen: den



Ingenieurratssprecher Rolf Schmidt
Foto: U. Wille

Wegfall von Kommunikation und unabhängiger Beratung des Kunden bei der Produktauswahl. Und weiter führte der Ingenieurratssprecher aus, dass der Beratende Ingenieur als Fachberater zur optimalen Lösungsfindung verloren geht. Es interessiere nur noch die korrekte Vergabe, nicht aber, ob damit die bestmögliche Wirtschaftlichkeit und Produktqualität erreicht werde. Damit werde der Klein- und Mittelstand nicht gefördert, sondern abgeschafft.

Beate Schlupp, 1. Vizepräsidentin des Landtages griff diese These schon in ihrem Grußwort im Schweriner Schloss auf.

Für die anwesenden Ingenieure ging erfreulicherweise deutlich daraus vor, dass man sich auf Seiten der Parlamentarier mit der Thematik insgesamt intensiv beschäftigt hat und den Verlust der Beratungsleistung und damit letztendlich auch der Qualität am Bau auf keinen Fall hinnehmen möchte. Die Vizepräsidentin ging ausführlich auf den Berufstand der Ingenieur-

re ein und würdigte dessen Leistungen.

Als 1. Gastredner des Abends wagte der Diplomspsychologe Jörg Klingohr einen „Seiteneinstieg“ mit dem Thema „Ein ungezwungener Blick auf die Wirtschaftskultur – MV“.

INHALT

Parlamentarischer Abend
d. Ingenieurrates M-V
Aktuelles
Wahl d. 6. Vertreterversammlung
(Teil 3)
Ingenieurkammer verleiht
Studienpreis
Novelle Landesbauordnung M-V
Liste d. Techn. Baubestimmungen
Aus den Projektgruppen
Recht aktuell
Weiterbildungsangebote
Wir gratulieren
Neue Vorschriften
Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand



Die Landtagsabgeordneten Rainer Albrecht, SPD-Fraktion (li.) und Johann-Georg Jaeger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2. v. re.) im Gespräch mit Ingenieurkammer-Vorstandsmitglied Winfried Koldrack (Mitte) Foto: U. Wille

Fortsetzung von Seite 1

Wirtschaftsethik und Moral, die Vergabe der Ingenieurleistung als wirtschaftskulturelle Frage und unsere Identität mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern waren Schwerpunkte seines Vortrags, der vor allem auch die kulturelle, menschliche Seite des Umgangs miteinander vertieft hat. Der 2. Gastredner, Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, hatte die Aufgabe, das Thema des Abends „Der Ingenieur – Berater oder Lieferant“ intensiv zu hinterfragen. Dieses umfangreiche Thema in weniger als einer halben Stunde den Parlamentariern näher zu bringen, war und ist ganz sicher keine einfache Aufgabe. Wie sich später in der Diskussion zeigte, ist es dem Referenten jedoch mit einer Fülle von Beispielen und Hintergrundinformationen gelungen.

Mit dem 3. Diskussionsbeitrag untersetzte Ingenieurratsprecher Schmidt die Thematik am Beispiel der Vergabe von Bauüberwachungsleistungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder auch bei der Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfungen. Vor

allem das fehlende Herzblut für das Produkt „Bauwerk“ wurde von ihm kritisiert. Viele Vergabestellen, so Schmidt, meinen leider, dass mit der Haftung der am Bau Beteiligten automatisch und von allein Qualität entsteht.

Mit Blick auf die Parlamentarier informierte der Redner über einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit des Ingenieurrates: die Nachwuchsarbeit. So wird der Ingenieurrat zusammen mit dem VDI M-V und den Hochschulen Wismar, Stralsund und Neubrandenburg den Tag der Technik des VDI im Jahr 2016 erstmalig an den 4 Standorten Wismar, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg durchführen.

Nach allen Referaten, den Statements

der Parlamentarier der demokratischen Fraktionen im Landtag und der anschließenden Diskussion stand fest: Den Ingenieur wünschen sich alle als Berater und nicht als Lieferant. ♦

Dipl.-Ing. Rolf Schmidt

Sprecher des Ingenieurrates M-V

Anmerkung der Redaktion:

Eine ausführliche Schilderung des Parlamentarischen Abends durch Ingenieurratsprecher Rolf Schmidt und die Manuskripte der Gastredner können Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V lesen. Unter der Rubrik „Fotogalerie“ finden Sie einige Impressionen zum Parlamentarischen Abend.

Aktuelles

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V.

In der Rubrik Service haben wir folgendes neues Angebot für Sie:

- Ingenieurbüro in Neubrandenburg sucht einen Statiker/Tragwerksplaner

Wahl der 6. Vertreterversammlung

– Wir informieren Sie (Teil 3)

In den beiden vorhergehenden Folgen haben wir Sie über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, das Wahlrecht und die Festlegungen zum Wahltermin informiert. Heute wollen wir über die Wahlbekanntmachung, die Stimmabgabe und die Durchführung der Wahl berichten.

Die Wahlbekanntmachung wird im Kammerreport und durch Briefinformation an jedes Kammermitglied erfolgen. Jeder Wahlberechtigte erhält dann Informationen über den Wahltermin, das Wählerverzeichnis, zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zu den Einspruchsmöglichkeiten. Mit der Briefinformation erhält jeder Wahlberechtigte gleichzeitig einen Vordruck für Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge können nur von



Dietmar Zänker, Geschäftsführer

wahlberechtigten Kammermitgliedern abgegeben werden. Aus den Wahlvorschlägen stellt der Wahlausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Einreichungsfrist in der Reihenfolge des Eingangs den Stimmzettel zusammen. Das bedeutet, dass auf dem Stimmzettel die Bewerber nicht in alphabetischer Reihenfolge, sondern nach dem Eingang des Wahlvorschlags beim Wahlausschuss

aufgeführt werden. Die Wahl selbst erfolgt als Briefwahl. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem ihm zugeschickten Stimmzettel die drei ihm zustehenden Stimmen entweder einem oder mehreren Bewerbern durch Ankreuzen zuordnen. Den farbigen Wahlbrief schickt der Wahlberechtigte in einem andersfarbigen freigelegten Wahlumschlag an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V. Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen als Vertreter, die für die vorgegebene Anzahl von Vertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Weitere Informationen erhalten Sie in der nächsten Folge. ♦

Dietmar Zänker

Geschäftsführer der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Ingenieurkammer M-V verleiht Studienpreis

Beststudenten in Wismar und Neubrandenburg ausgezeichnet



Christian Boss (re.) erhält aus den Händen von Vorstandmitglied Dr. Günther Palzig am 23.09.2015 den Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Foto: Hochschule Wismar/G. Hundt



Erick Schmölter (re.) nimmt von Klaus-Peter Strasen, Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer MV, am 28.09.2015 den Preis, einen Gutschein und Taschengeld für die Reise entgegen.

Foto: Bernd Krull, Hochschule Neubrandenburg

Novelle Landesbauordnung M-V

- Kleine Bauvorlage kommt nicht

So viel Spannung lag lange nicht mehr über einer Novellierung der Landesbauordnung in MV. Anfang des Jahres hatte der Vorstand erfahren, dass im Entwurf der Novelle die Einführung eines Bauvorlagerechts für Handwerksbetriebe und Absolventen eines Bauingenieur- und Architekturstudiums vorgesehen ist.

Weitere Wochen vergingen, bis die offizielle Bestätigung erfolgte: Ja, die sogenannte „Kleine Bauvorlage“ soll in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt werden. Bei den Vorständen der Ingenieurkammer M-V und der Architektenkammer M-V läuteten die Alarmglocken.

Eine Fülle von Gesprächen mit Landtagsabgeordneten folgte. Kammerpräsident Peter Otte sprach mit den Fraktionsvorsitzenden von SPD und CDU.

Zur Anhörung im Landtag waren am 21. Mai 2015 Präsident Otte und Vizepräsident Wißuwa geladen.

Beide brachten die Argumente der Ingenieurkammer M-V vor. Ähnliche Kritikpunkte brachte die Architektenkammer M-V ein. Mit Spannung wurde die Sitzung des Wirtschafts- und Bauausschusses erwartet. Die Ergebnisse drangen nur spärlich an die Öffentlichkeit, bis zu dem Zeitpunkt, da aus dem Bauausschuss die hoffnungsvolle Nachricht kam, dass der Ausschuss den Abgeordneten vorschlagen werde, die Kleine Bauvorlage abzulehnen. Aber zwischen dieser Nachricht und der Umsetzung lag noch die Abstimmung im Landtag.

Und dann, am 23. September die erfreuliche Gewissheit. Der Landtag ist der Empfehlung des Ausschusses gefolgt und hat die Kleine Bauvorlage mehrheitlich abgelehnt!

Die Ingenieurkammer M-V kann das als großen Erfolg verbuchen. Als großen Erfolg deshalb, weil der Wirtschafts- und Bauausschuss in seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage den Hinweisen von Kammerpräsident

Peter Otte und Vizepräsident Andreas Wißuwa gefolgt war. Die Argumente der beiden Sachverständigen der Ingenieurkammer, insbesondere zum Verbraucherschutz, waren nicht nur angekommen, sie wurden auch aufgenommen.

Nach der Abstimmung im Landtag ein erleichter Präsident Otte gegenüber unserer Redaktion:

„Die Ablehnung der Kleinen Bauvorlage bedeutet das Verhindern einer Regelung, die weder sachlich begründet noch wirtschaftlich sinnvoll ist. Ich betrachte die Entscheidung des Landtags zur Nichteinführung der kleinen Bauvorlageberechtigung als größten berufspolitischen Erfolg des Vorstands der Ingenieurkammer M-V in meiner fast 10-jährigen Amtszeit. Damit hat die Kammer eine ihrer wichtigsten Aufgaben realisiert, nämlich die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren.“ ♦

Bekanntmachung

des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V

Vom 30. September 2015, Amtsblatt M-V Nr. 41/2015 S. 587

Liste der Technischen Baubestimmungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung

und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO

M-V) erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Absatz 3 LBauO M-V beachtet werden müssen.

Aus den Projektgruppen



Projektgruppe Hauptsatzung
von links: Frank Thoms, Klaus-Peter Strasen, Peter Kingerske



Projektgruppe Hauptsatzung
von links: Vizepräsident Andreas Wißbwa, Stellvertreterin des Geschäftsführers, Irit Wassmann, Bodo Turlach

Die vom Vorstand der Ingenieurkammer M-V eingerichtete ehemalige Projektgruppe „Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit“ hat im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Organigramm „Energieausweise und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz“ erarbeitet. Anliegen der Projektgruppe ist es, damit den Bauherren, Behörden, Ingenieuren und Architekten eine Hilfestellung und Empfehlung für die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden an die Hand zu geben. Das Organigramm kann auf der Homepage unter www.ingenieurkammer-mv.de im Menüpunkt Informationen oder im Menüpunkt Fachverzeichnisse eingesehen werden.“

Projektgruppe Hauptsatzung tagte

Nachdem sich die Projektgruppe in ihrer Sitzung am 19.08.2015 mit den Regelungen zu den Regional-

gruppen in der Hauptsatzung der Ingenieurkammer beschäftigte, standen am 07.10.2015 die Regelungen zur Arbeit des Hauptausschusses, der Projekt- und Fachgruppen sowie weiterer Ausschüsse auf der Tagesordnung.

Die Projektgruppe erarbeitete Vorschläge für Änderungen in der Hauptsatzung, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu den Regionalgruppen, zum Hauptausschuss, zu den Projekt- und Fachgruppen sowie weiteren Ausschüssen. Sie entsprach damit dem Auftrag des Vorstandes, Überlegungen zur internen Struktur der Ingenieurkammer anzustellen und daraus mögliche Änderungsvorschläge für die Hauptsatzung abzuleiten. Die Projektgruppe hat ihre Ergebnisse inzwischen dem Vorstand vorgelegt.

Der Vorstand wird am 04.11.2015 den Antrag an die Vertreterversammlung richten, die Hauptsatzung mit den vorgelegten Änderungsvorschlägen zu beschließen.

Projektgruppe Tag des offenen Ingenieurbüros

Zum zweiten Mal in diesem Jahr trafen sich am 14.10.2015 die Mitglieder der Projektgruppe zur Vorbereitung der „Ingenieurprojekte 2016“. Zunächst verständigten sich die Teilnehmer darauf, dass die Veranstaltung in drei Regionen an drei verschiedenen Tagen durchgeführt wird. Dadurch erhält jedes Kammermitglied Gelegenheit, alle Standorte zu besichtigen. Eine Reihe von Vorschlägen wurde zur Debatte gestellt. Letztendlich hat sich die Projektgruppe für drei Objekte entschieden. Die Geschäftsstelle wird kurzfristig die Machbarkeit zur Durchführung dieser Projekte prüfen. Über das Ergebnis werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. ♦

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Vorsicht: Leistungsphase 9 der HOAI kann auch konkludent bzw. mündlich beauftragt sein

Der Ingenieurvertrag als Werkvertrag kann mündlich, konkludent oder schriftlich abgeschlossen werden. Zur Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber, den Vertrag schriftlich abzuschließen. Ansonsten kommt es ggf. zu Auslegungstreitigkeiten, welche Leistungen der Ingenieur hätte erbringen müssen, in welchem Umfang Vergütung gefordert werden kann bzw. wann denn die Gewährleistungsfrist für den Ingenieur beginnt.

In einem von den Gerichten zu entscheidenden Fall, hatten Bauherr und Planer deshalb gerade nur die Leistungsphasen 1 bis 6 schriftlich vereinbart und darüber hinaus auch noch festgelegt, dass die Erbringung weiterer Leistungsphasen nur nach entsprechender schriftlicher Beauftragung erfolgt. In der praktischen Umsetzung der Zusammenarbeit hat dann der Planer für den Bauherrn Gewährleistungsrechte verfolgt und in seiner Schlussrechnung dann auch einen Betrag für „Objektbetreuung und Dokumentation“ geltend gemacht. Erbrachte Leistungen und geforderten Vergütungen entsprechenden den Regelungen der Leistungsphase 9 (in diesem Fall § 15 Abs. 2 HOAI 2002). Der Bauherr wollte nunmehr von den Gerichten feststellen lassen, dass daher die Leistungsphase 9 als vereinbart gilt.

Der Planer wandte ein, dass die Leistungsphase 9 nicht Vertragsgegenstand geworden sei, da kein schriftlicher Abruf entsprechender Tätigkeiten vom Bauherrn erfolgt war, und im Vertrag die Schriftform ausdrücklich vereinbart worden ist. Insbesondere ging es dem Planer auch darum, dass der Gewährleistungszeitraum für seine Leistungen nicht erst mit Ablauf der Gewährleistungsfristen der Bauunternehmen beginnt. Die Verlängerung der Gewährleistungsfristen für den Planer würde in diesem Fall mindestens fünf Jahre ausmachen. Der Planer unterlag aber vor den Gerichten.

Die Gerichte hatten keine Bedenken gegen die Wirksamkeit einer konkluden-

ten Beauftragung für die Leistungsphase 9, obwohl im Vertrag ein strenges Schriftformerfordernis für Auftragsweiterungen vorhanden war. Dies kann man rechtstheoretisch heftig diskutieren. In der Praxis bringt eine solche Diskussion aber nichts. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 11.06.2015, Aktenzeichen VII ZR 15/15 die entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle, Urteil vom 23.12.2014, Aktenzeichen 14 U 78/14, bestätigt. Oben genannter Grundsatz ist daher höchstrichterliche Rechtsprechung.

Dem Planer ist daher anzuraten, sehr vorsichtig zu sein, wenn er, obwohl sein ursprünglich vereinbarter Leistungsumfang erbracht ist, Tätigkeiten für weitere Leistungsphasen im Einzelfall erbringt. Oft erfolgt dieses aus Gefälligkeit für den Bauherrn. Im Interesse einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Bauherrn und Ingenieur sollte dann nicht eine grundsätzliche Ablehnung von Zusatzbeauftragung erfolgen, es muss dann aber eine vertragliche Gestaltung vorher vorgenommen werden. Darin muss zum Ausdruck kommen, dass der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang abgenommen ist, schlussabgerechnet werden kann und für diese Leistungen die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme beginnt. Eine neue Gewährleistungszeitraum ergibt sich dann nur für den weiteren Auftrag, z. B. für Tätigkeiten in der Leistungsphase 9.

2. Darf der Ingenieur für den Bauherrn Aufträge gegenüber Vertragspartnern des Bauherrn erteilen?

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bauherrn, wie Vertragsabschlüsse, Auftragsweiterungen oder Abnahmen, hat dieser persönlich vorzunehmen. Natürlich kann der Bauherr einem Ingenieur die Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung in diesen Fällen erteilen. Wenn eine entsprechende Vollmacht aber nicht vorliegt bzw. erst recht wenn im Bauvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde, dass der Ingenieur verbindliche Erklärungen im Zusammen-

hang mit dem Vertrag für den Bauherrn gegenüber dem Baubetrieb vornehmen darf, bindet die Erklärung des Ingenieurs den Bauherrn nicht. Dieses hat zur Folge, dass der Baubetrieb gegenüber dem Bauherrn keinen Vergütungsanspruch für die entsprechenden Nachträge durchsetzen kann. Der Baubetrieb könnte dann versuchen, die entgangenen Vergütungen gegenüber dem Ingenieur durchzusetzen, da dieser in Überschreitung seiner Vertretungsvollmacht gehandelt hat.

Auch wenn es dem Baubetrieb schwer fallen wird, entsprechende Forderungen erfolgreich geltend zu machen, fallen zur Rechtsverteidigung dem Ingenieur erhebliche Kosten an. Diese Kosten bzw. auch ein eventueller Schadensersatz gegenüber dem Baubetrieb sind grundsätzlich von der Ingenieurhaftpflichtversicherung nicht gedeckt. Der Ingenieur hat daher vor der Beauftragung von Nachträgen oder anderen entsprechenden Entscheidungen sicherheitshalber Rücksprache mit dem Bauherrn vorzunehmen und sich die entsprechende Vollmacht geben zu lassen. Von dem oben genannten Grundsatz der Unwirksamkeit der vom Ingenieur vorgenommenen Beauftragung gibt es aber Ausnahmen. Zum einen könnte eine sogenannte Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegen. Dieses könnte vorliegen, wenn der Bauherr entsprechende Erklärungen des Ingenieurs z. B. in Beratungen stillschweigend akzeptiert hat. Andererseits könnte auch ein Anspruch auf die übliche Vergütung für den Baubetrieb gegenüber dem Bauherrn vorliegen, wenn die Nachträge technisch notwendig gewesen sind und der Ingenieur davon ausgehen musste, dass deshalb der Bauherr ohnehin einen entsprechenden Auftrag ausgelöst hätte. In diesem Fall liegt keine Haftung des Ingenieurs vor. Letztgenannten Grundsatz hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 26.03.2015, Aktenzeichen VII ZR 260/13 nochmals bestätigt.

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Weiterbildungsangebote 2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
Kursbeginn für 2016:	<p>Fachfortbildung: Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes)</p> <p>Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung. Die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung werden thematisch abgedeckt. Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.</p>	<p>Teilnahmegebühren:</p> <p>Modul Planung und Umsetzung, 130 UE: max.20 Teilnehmer: 3000,- € zzgl. 7 % MwSt.</p> <p>Modul Beratung, Planung und Umsetzung, 200 UE max. 20 Teilnehmer: 4000,- € zzgl. 7 % MwSt.</p> <p>Es können auch ausgewählte Einzelkurse besucht werden.</p>	<p>Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IAIB) Interessensbekundungen werden entgegen genommen beim IAIB, Frau Luft Tel.: 03841/7582276 bildung@iaib.de, www.iaib.de Ingenieurkammer MV Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 www.ingenieurkammer-mv.de</p>
19.11.2015 09.00 – 16.30 Uhr TRIHOTEL Rostock	<p>Ingenieurforum „Nachhaltiges Bauen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeit im Lebenszyklus von Gebäuden - Nachhaltiges Betreiben von Gebäuden - Kapillaraktive Innendämmung mit nachhaltigen Baustoffen - Öffentliche Gebäude barrierefrei planen - Energieeffizienz durch Monitoring 	Referententeam:	<p>Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de</p>
01.12.2015 09.30 – 16.00 Uhr InterCityHotel Schwerin	<p>„Betreute Wohnformen als Angebote der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft – Gesetzliche Anforderungen und Vertragsgestaltung“</p>	<p>Rechtsanwalt Thomas Schlüter, Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 270,- €</p>	<p>vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. Tel.: 030/390473-310 Fax: 030/390473-690 seminare@vhw.de www.vhw.de</p>
02.-03.12.2015 09.00 – 16.30 Uhr Haus der Technik Berlin	<p>Nachtragsmanagement – Baunachträge erfolgreich durchsetzen oder erfolgreich ablehnen</p>	<p>Dr.-Ing. Magdalena Jost Teilnahmegebühr: 1150,- €</p>	<p>Haus der Technik e.V Frau Wiese Tel.: 0385/61738110</p>

erm.* - ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

**Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.
 Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.**

Weitere Auskünfte gibt es bei Marcus Siggelkow, Tel.: 0385-5583616,
siggelkow@ingenieurkammer-mv.de

**Ihre Weiterbildungswünsche
 schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
 oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

November 2015

50. Geburtstag

Katrin Rapp, Rostock
Uwe Führer, Rühn

55. Geburtstag

Bernhard Borowski, Hagenow
Ilona Hacker, Ludwigslust
Gabriele Poland, Klein Trebbow
Ralf Breede, Negast
Peter Hansch, Rostock
Michael Helge Larsen, Rostock
Andrea Klein, Woserin
Andreas Schuster, Schwerin

60. Geburtstag

Erika Schmidt, Rostock
Paul-Wilhelm Bludau, Plate

65. Geburtstag

Peter Millon, Gelbensande
Stefanie Marx, Krakow am See
Christian Rabehl, Klein-Zastrow

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr

Di 13 - 15 Uhr

Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,
Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14

Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

In eigener Sache

- Kammerreport Oktober 2015

Sicher ist Ihnen aufgefallen, dass wir die für den Monat November angekündigten „Impressionen“ des Ingenieurkammertages vom 17. September 2015 schon in der Oktober-Ausgabe des Kammerreport abgedruckt haben. Bitte entschuldigen Sie unser Versehen. Das ausführliche Bildmaterial finden Sie unter „Fotogalerie“ auf unserer Homepage.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin
Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **17.12.2015**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	30.09.2015
Pflichtmitglieder:	1287
davon	
nur Beratende Ingenieure:	361
nur bauvorlageber. Ingenieure:	550
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	349
nur Tragwerksplaner:	27
Tragwerksplaner gesamt:	512
Brandschutzplaner:	157
Freiwillige Mitglieder:	124
Gesamt:	1411